

Korrekte Warnung vor „unkontrollierbarem Waffentrend“
Keine unzulässige Sensationsberichterstattung in Boulevardblatt-Video

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffern: 2, 11

„Deutschland droht unkontrollierbarer Waffentrend“: Unter diesem Titel veröffentlicht eine Boulevardzeitung online eine Vorschau auf eine eigene Video-Dokumentation. Darin heißt es, Frauen in Deutschland würden immer mehr zum Aushängeschild der Waffenbranche. Influencerinnen machten in sozialen Netzwerken Werbung für Pistolen und Maschinengewehre. Für die Hersteller sei das ein lukratives Geschäft. Die Politik warne vor dem „gefährlichen Waffentrend“. Waffen in falschen Händen könnten einen sehr großen Schaden anrichten, äußert sich ein Experte. In der verlinkten 16-minütigen Dokumentation sind Ausschnitte aus Clips zu sehen, in denen Frauen auch mit schwerkalibrigen Waffen schießen. Ein Experte wird mit den Worten zitiert, Waffen seien Totmacher und Schießen kein Sport. Auch die Politik schlage Alarm: Krieg in Europa, steigende extremistische Straftaten und die teils hemmungslose Gewalt gegen Polizisten könnten diesen aufkommenden Waffentrend teils unkontrollierbar machen. Dazu werden entsprechende Video-Ausschnitte gezeigt, unter anderem von Polizeieinsätzen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers strotzt die Berichterstattung vor handwerklichen Fehlern; sie sei tendenziös und bediene sich leicht widerlegbarer Fehlbehauptungen. So seien Maschinengewehre für Zivilisten nicht erhältlich, könnten also auch nicht beworben werden. Eine Waffenschwemme sei in Deutschland wegen der Zugangs- und Stückzahlbeschränkungen unmöglich. Einige der gezeigten Trainingsformen seien in Deutschland für Zivilpersonen illegal. Und einer der zitierten Kritiker („Waffen sind Totmacher“) sei längst diskreditiert. Die Zeitung entgegnet, sie habe alle Inhalte des Videos mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft. Dass Waffen per se nicht beworben werden könnten, weil sie für Zivilisten nicht erhältlich seien, sei unzutreffend. Werbung richte sich stets an alle, die von ihr Kenntnis erhielten, und nicht nur an die von der Waffenindustrie vielleicht primär angesprochenen militärischen Zielgruppen. Maschinengewehre würden sehr wohl faktisch beworben, auch wenn vielleicht nicht jeder Adressat sie auch erwerben könnte. Die Werbevideos würden in dem Beitrag gezeigt und mit Quellenangaben belegt. Von einer „Waffenschwemme“ sei im Video nicht die Rede. Darin werde lediglich die Meinung geäußert, dass der aufkommende Waffentrend unkontrollierbar werden könnte. Die Berichterstattung greife ein fundamental wichtiges Thema auf, über das die Presse selbstverständlich berichten dürfe. Bei den gezeigten Trainingsformen, die nach Ansicht des Beschwerdeführers in Deutschland für Zivilpersonen teilweise illegal seien, behaupte das Video nicht, dass sie in Deutschland stattgefunden hätten. Für den Film seien eine Reihe sorgfältig ausgewählter Menschen interviewt worden, darunter auch Vertreter der Waffenbranche. Die Berichterstattung sei keinesfalls tendenziös oder übermäßig sensationell. Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex und erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten falschen Tatsachenbehauptungen lassen sich dem Beitrag nicht entnehmen. Hier ist lediglich von einem „Waffentrend“ die Rede und davon, dass Hersteller sich Influencerinnen bedienen. Dabei handelt es sich um Bewertungen – mithin Meinungsäußerungen –, die aufgrund der im Beitrag genannten Punkte hinreichend tatsachenbasiert erscheinen. Die Redaktion hat auch dargelegt, dass sie das Thema ausreichend recherchiert hat. Aus vergleichbaren Gründen verneint der Ausschuss auch eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex.